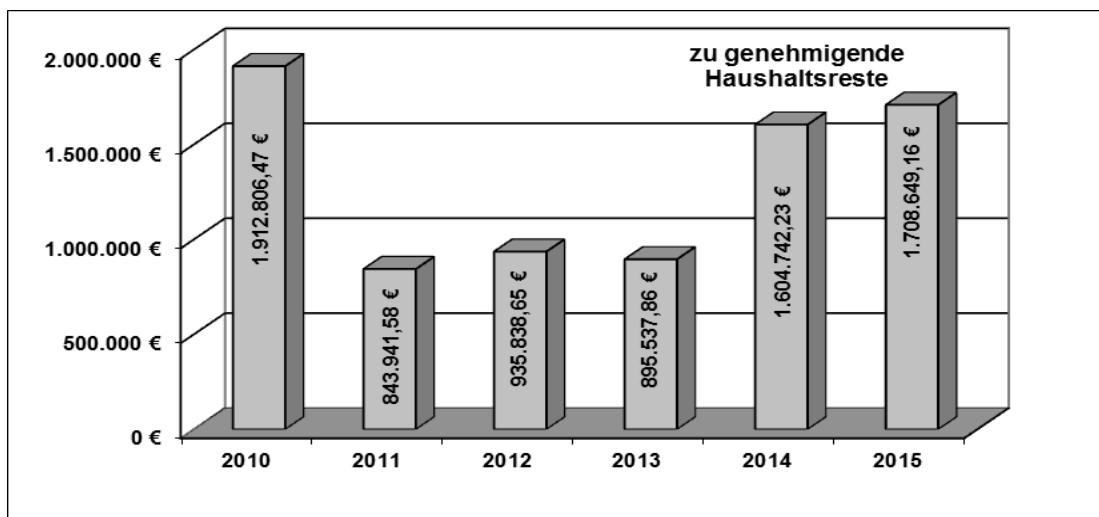


Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2016/0110-20	
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 02.03.2016 Referent: Bertram Felix	
Ausgabemittel des Verwaltungshaushaltes der Stadt Bamberg für das Haushaltsjahr 2015 Erklärung der Übertragbarkeit und Genehmigung der Bildung von Haushaltsausgaberesten		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.04.2016	Finanzsenat	Empfehlung
27.04.2016	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln bildet eine Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit der kommunalen Haushaltswirtschaft, wie sie in der GO (Art. 63, 64 und 102) festgelegt ist. Die Übertragbarkeit bewirkt, dass die zu übertragenden Mittel von der zeitlichen Bindung an das Haushaltsjahr befreit werden und auch nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie veranschlagt waren, verfügbar bleiben. Sie dürfen dennoch nur für den durch die Haushaltsstelle vorgegebenen Zweck verwendet werden. Ausgaben im Verwaltungshaushalt können gemäß § 19 Abs. 2 KommHV-K für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Ausgabenansätze bleiben hier bis zum Ende des Folgejahres verfügbar. Die Übertragbarkeit kommt vor allem in Betracht bei einmaligen Ausgaben für die Instandhaltung des beweglichen Vermögens und immer dann, wenn die für einen Ausgabezweck veranschlagten Mittel durch Übertragung der nicht verbrauchten Ansätze wirtschaftlicher verwaltet werden als durch Neuveranschlagung im kommenden Haushaltsjahr.

Ein Vergleich der Haushaltsausgabereste 2015 mit den Vorjahren ergibt folgendes Bild:



Bei den bereits im Haushaltsplan 2015 für übertragbar erklärten Ausgabeansätzen können Haushaltsreste kraft Gesetzes gebildet werden – dies gilt auch für die Haushaltsansätze des Vermögenshaushaltes; im Rahmen der Jahresrechnung werden diese dem Stadtrat zur Kenntnis vorgelegt. Der Genehmigung des Stadtrates bedürfen allerdings die Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes, die im Haushaltsplan 2015 nicht für übertragbar erklärt wurden.

II. Beschlussvorschlag

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze des Verwaltungshaushaltes 2015 der Stadt Bamberg werden für übertragbar erklärt.
2. Die Bildung entsprechender Haushaltsausgeberreste wird gemäß § 19 Abs. 2 KommHV-K genehmigt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage:

Liste der zu genehmigenden Haushaltsreste

Verteiler:

- Amt 20** zur Haushaltsakte 2015;
Amt 20 zur Haushaltsakte 2016;
Amt 20 Beschlüsse;
Amt 20/200 zum haushaltsrechtlichen Vollzug;
Amt 20/200 zum Vorgang;
Amt 20/200 (zweifach) zur Jahresrechnung 2015 (Unterlagen RPA).